

## **Benutzungsordnung für die Patronatskirche Schulzendorf**

Aufgrund des § 35 Abs. 2 Ziff. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Schulzendorf folgende Benutzungsordnung für die Patronatskirche beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Patronatskirche dient vorrangig der Durchführung von kulturellen Veranstaltungen der Gemeinde Schulzendorf.
- (2) Darüber hinaus steht sie in Absprache mit der Gemeinde der evangelischen Kirchengemeinde Schulzendorf (Gemäß § 4 Abs. 3 des Erbbaurechtsvertrages vom 02. Mai 2001), dem Verein zur Wiederherstellung der Patronatskirche und des Dorfgangers e.V. (gemäß der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Schulzendorf und dem Verein vom 14.12.2001) und ortsansässigen Vereinen zur Verfügung.
- (3) Private Veranstaltungen sind nur in Ausnahmefällen möglich.
- (4) Eine Nutzung für gewerbliche oder parteipolitische Veranstaltungen ist ausgeschlossen.

### **§ 2 Grundsätze der Nutzung**

Alle Veranstaltungen müssen den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 des Erbbaurechtsvertrages entsprechen (Anlage 3).

### **§ 3 Nutzung**

- (1) Der Antrag auf Nutzung der Patronatskirche ist mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter genauer Angabe von Art und Ablauf der Veranstaltung zu stellen (Anlage 1).
- (2) Über die Vergabe entscheidet der Bürgermeister.
- (3) Vorrang haben gemeindliche Veranstaltungen, Veranstaltungen des Vereins zur Wiederherstellung der Patronatskirche und des Dorfgangers e.V. sowie der evangelischen Kirchengemeinde Schulzendorf.
- (4) Im Oktober wird in Abstimmung mit dem Verein zur Wiederherstellung der Patronatskirche und des Dorfgangers e.V. ein Jahresplan für die Veranstaltungen des folgenden Jahres in Abstimmung mit den ortsansässigen Vereinen erstellt. Dieser bildet den Rahmen für die Nutzung der Patronatskirche.

#### **§ 4 Nutzungsverhältnis**

- (1) Das Nutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde und privaten Nutzern wird privatrechtlich durch Mietvertrag geregelt. Es wird ein privatrechtliches Entgelt nach Maßgabe des jeweils gültigen Mietpreistarifs zu dieser Benutzungsordnung erhoben (Anlage 2).
- (2) Die Besucherzahl ist auf 200 Steh- bzw. auf 130 Sitzplätze und 30 Stehplätze beschränkt.
- (3) Die Nutzung der Patronatskirche durch den Verein zur Wiederherstellung der Patronatskirche und des Dorfgangers e.V., die evangelische Kirchengemeinde und ortsansässige Vereine erfolgt kostenfrei.

#### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Die Benutzungsordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schulzendorf, den 12.09.2006

gez. Dr. Burmeister  
Bürgermeister

Anlagen:

- Anlage 1: Antrag zur Nutzung der Patronatskirche Schulzendorf
- Anlage 2: Mietpreistarif
- Anlage 3: Auszug aus dem Erbbaurechtsvertrag zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Schulzendorf und der Gemeinde Schulzendorf vom 02. Mai 2001 (Patronatskirche)

**Anlage 1**

## **Antrag zur Nutzung der Patronatskirche Schulzendorf**

**Antragsteller(in):**

**Name:** ..... **Vorname:** .....

**Anschrift:** .....

.....

**Tel./Fax/Mail:** .....

**Art der Veranstaltung:** .....

.....

**Datum:** ..... **Nutzungszeit:** von ..... bis ..... Uhr

**Eintritt:** ja/nein **Höhe:** ..... € **voraussichtliche Teilnehmerzahl:** .....

**Besondere Wünsche:** .....

.....

.....

.....

**Datum der Antragstellung:** .....

.....

Unterschrift

**Hinweis:**

Eine Nutzung ist nur genehmigungsfähig, wenn sie den Festlegungen der Benutzungsordnung für die Patronatskirche Schulzendorf entspricht.

Anlage 2**Mietpreistarife für die Nutzung der Patronatskirche**

Entsprechend Kostenkalkulation für die Patronatskirche aus 2005 ergeben sich folgende Mietpreise für die private Nutzung:

<b>Sommerpreis</b> pro Tag (ohne Heizkosten) in der Zeit vom 01.05. – 30.09.	<b>50,00 €</b>
<b>Winterpreis</b> pro Tag (mit Heizkosten) in der Zeit vom 01.10. – 30.04.	<b>100,00 €</b>

**Anlage 3**

**Auszug aus dem Erbbaurechtsvertrag zwischen  
der Evangelischen Kirchengemeinde Schulzendorf  
und der Gemeinde Schulzendorf vom 02. Mai 2001  
(Patronatskirche)**

**§ 4  
Übernahme und Erhaltung der baulichen Anlagen**

2. Die Erbbauberechtigte wird die übernommenen Baulichkeiten zu Ausstellungen, Konzerten, Veranstaltungen der Ortsgemeinden, der Schulen, als Heimatmuseum sowie für Tagungen und Konferenzen nutzen, sofern diese Veranstaltungen und Handlungen der ursprünglichen Widmung der Patronatskirche als Ort evangelischer Verkündigung nicht entgegenstehen oder durch diese Veranstaltungen und Handlungen die evangelische Kirche, der evangelische Glaube sowie das Wirken der evangelischen Kirche in der Gesellschaft nicht bekämpft oder herabgewürdigt werden. Sinngemäß gilt dies für die Nutzung der noch vorhandenen Einbauten.

Es sind insbesondere Veranstaltungen nicht zugelassen,

- a) die von Gruppen getragen werden, die in Wort und Schrift sich gegen die Kirche und den christlichen Glauben wenden,
- b) die Anlass geben zu der Vermutung, dass gegen die Würde der Menschen und gegen die Toleranz verstoßen wird,
- c) die eine religiöse Überhöhung von nichtkirchlichen Handlungen durch Benutzung des Kirchenraumes ergäben,
- d) die vorrangig den Charakter von Werbeveranstaltungen haben.